

  
Name, Vorname

24.5.2023  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst



**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs  teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat  die Examensklausuren schreiben werde.

  
Unterschrift

## A. Mandantenbegehren

Der Mandant wünscht ein gerichtliches Vorgehen gegen die gegen ihn verhängten Maßnahmen. Er legt dabei Wert auf ein schnellstmögliches Vorgehen, da die Verfügung sofort gelte. Eine einstweilige Schließung des Ladens bis zum Ausgang eines Gerichtsverfahrens würde für ihn bedeuten, dass er selbst im Erfolgsfall wieder bei Null anfangen müsse. Im Ergebnis begehrt der Mandant also Rechtsschutz in der Hauptsache sowie einstweiligen Rechtsschutz.

## B. Gutachten

Ein entsprechender Rechtsbehelf im einstweiligen Rechtsschutz hat Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.

### I. Zulässigkeit

Der Rechtsbehelf müsste zulässig sein.

#### 1. Eröffnung des Verwaltungswegs

Der Verwaltungsweg ist mangels aufdringender Spezialanweisung gem. § 40 I 1

UwGO eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt, deren streitentscheidende Norm in der Hauptsache § 35 I GewO ist, die nicht doppelt unmittelbar verfassungsrechtlicher Natur ist und keine abdrängende Sonderzuweisung besteht.

## 2. Statthafte Antragsart

Der Antrag müsste statthafte sein. Die Statthafte von Anträgen im einstweiligen Rechtsschutz richtet sich nach § 123 I UwGO. Danach gilt § 123 UwGO nicht für die Fälle der §§ 80, 80a UwGO. Diese gelten für das Vorgehen gegen Verwaltungsakte. Soweit also in der Hauptsache ein Verwaltungsakt verfahrensgegenständlich ist, ist der Antrag nach §§ 80, 80a UwGO statthafte, anderenfalls der Antrag nach § 123 I UwGO. Hier begehrt der Mandant in der Hauptsache ein Vorgehen gegen die Gewerbeuntersagung vom 30.8.2016 und den Widerspruchsbefehl vom 3.1.2017. Der Befehl vom 30.8.2016 enthält als Verfügungen mehrere Gewerbeuntersagungen und eine Zwangsgeldandrohung. Bei allen diesen Verfügungen handelt es sich um Verwaltungsakte i.S.v. § 35 S. 1 UoVfA. Der Wider-

Anliegen!

spruchsbescheid vom 3.1.2017 enthält als Verfügungen die Zurückweisung des Widerspruchs sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Bei ersterer handelt es sich ebenfalls um einen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 UVfG. Statthaft sind damit die Anträge nach § 80, 80a UvGO.

Eine Konstellation mit Drittbetroffenheit gem. § 80a I, II UvGO liegt nicht vor, sodass einzig die Anträge nach § 80 II UvGO statthaft sind. Mit Blick auf die Gewerbeuntersagungen ist die sofortige Vollziehbarkeit im Widerspruchsbescheid vom 3.1.2017 gem. § 80 II 1 Nr. 4 UvGO angeordnet worden. Insofern ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 II 1 Alt. 2 UvGO statthaft. Mit Blick auf die Zwangsgeldandrohung entfällt die aufschiebende Wirkung ipso iure gem. § 80 II 1 Nr. 3 UvGO i.V.m. § 29 I ArbVollzG. Insofern ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 II 1 Alt. 1 UvGO statthaft.

3. Antragsbefugnis analog § 42 II UvGO.

Der Mandant müsste analog § 42 II

Unschuldig antragsbefugt sein, d.h. geltend machen, durch den Verwaltungsakt in eigenen Rechten verletzt zu sein. Dies ist der Fall, wenn eine Verletzung eigener Rechte zumindest möglich erscheint. Hinsichtlich der Gewerbeunter-sagung scheint eine Verletzung der Berufsfreiheit des Mandanten aus Art. 12 I GG zumindest möglich. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung ist es als Adressat eines belastenden Verwaltungsakts jedenfalls aufgrund einer möglichen Verletzung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG antragsbefugt (sog. Adressatentheorie).

#### 4. Zuständiges Gericht

Zuständig ist gem. § 80 III 1 VwGO das Gericht der Hauptsache. Dies ist hier gem. § 45 VwGO sachlich das Verwaltungsgericht und gem. § 52 Nr. 3 S. 1 VwGO örtlich das VG Hamburg.

#### 5. Rechtsschutzbedürfnis

Der Mandant bedürfte eines Rechtsschutzbedürfnisses.

a) Vorheriger Antrag bei der Behörde gem. § 80 IV VwGO

Gesetzlich vorgeschrieben ist ein vorheriger Antrag bei der Behörde nach § 80 IV VwGO ausweislich § 80 VI VwGO nur in den Fällen des § 80 II 1 Nr. 1 VwGO. Diese gesetzgeberische Wertung würde unterlaufen, wenn über den Hinweis des Rechtsschutzinteresses doch wieder ein allgemeines Erfordernis eines vorherigen behördlichen Antrags gem. § 80 IV VwGO herbeigeführt würde. Ein Antrag gem. § 80 IV VwGO ist daher nicht erforderlich.

b) Rechtsbehelfseinlegung in der Hauptsache

Die Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs in der Hauptsache ist gem. § 80 II 2 VwGO nicht erforderlich. Ob die Erhebung des Widerspruchs in der Hauptsache erforderlich ist, kann hier dahinstehen, da der Mandant erfolglos das Widerspruchsverfahren durchgeführt hat.

c) Keine offensichtliche

c) keine offensichtliche Unzulässigkeit der Hauptsache

Der Hauptsacherechtsbehelf dürfte nicht offensichtlich unzulässig sein, insbesondere dürfte der streitgegenständliche Verwaltungsakt nicht mangels fristgerechter Rechtsbehelfseinlegung in der Hauptsache bereits bestandskräftig sein.

Gem. § 74 I 1 UvGO ist die Anfechtungsklage nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens binnen eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids zu erheben. Hier ist der Widerspruchsbescheid vom 3.1.2017 am 6.1.2017 in der Kanzlei zugestellt worden. Die Kanzlei wurde vom Mandanten im Widerspruchs schreiben vom 23.9.2016 als Zustellungsbewollmächtigte benannt. Damit war die Zustellung des Widerspruchsbescheids an die Kanzlei\* gem. §§ 73 III 1 u. 2 UvGO, 7 I 1, 3 I, II 1 UvZG, 178 I Nr. 2 ZPO wirksam. Damit endete die Klagefrist gem. § 74 I 1 UvGO gem. §§ 57 II UvGO, 222 I ZPO, 188 II BAB am 6.2.2017 um 24 Uhr. Die Klage ist also verfristet.

Jedoch könnte dem Mandanten gem. § 60 I UvGO Wiedereinsetzung in den mittels Zustellungsurkunde

vorigen Standes wegen Versäumnis der Klagefrist nach § 74 I 1 VwGO zu genehmert sein. Dann wäre der Verwaltungsakt nicht bestandskräftig.

Dazu müsste der Mandant ohne Verschulden verhindert gewesen sein, die Klagefrist einzuhalten. Verschulden liegt vor, wenn der Betroffene hinsichtlich der Fristwahrung diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführer im Hinblick auf die Fristwahrung geboten und ihm nach dem Umstand des Einzelfalles zuzurechnen ist. Die Reise nach Griechenland begründet danach kein Verschulden, da der Mandant eine Rechtsanwältin als Zustellungsbevollmächtigte und Verfahrensbevollmächtigte benannt hat und damit auf deren fristwahrendes Tätigwerden vertrauen durfte. Allerdings könnte dem Mandanten gem. § 173 VwGO, 85 II ZPO ein Verschulden der Rechtsanwältin zuzurechnen sein. Ein solches Verschulden der Rechtsanwältin liegt vor, wenn diese die übliche Sorgfalt eines ordentlichen Anwalts nicht angewandt hat. Die Rechtsanwältin hat in der Kammer ein ung-



maschines System zur Fristenkontrolle eingerichtet. Danach wird die eingehende Post von Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Eingangsstempel versehen und dem bearbeitenden Rechtsanwalt vorgelegt. Dieser berechnet die Frist, die sodann von den Angestellten mit samt einer Vorfrist notiert wird. Bei Ablauf der Vorfrist wird der Vorgang dem Anwalt vorgelegt. Am Morgen des Fristablauf wird die Erledigung kontrolliert und ggf. abermals vorgelegt. Damit hat die Anwältin durch organisatorische Abläufe die Fristwahrung mit der üblichen anwaltlichen Sorgfalt sichergestellt. Damit bleibt einzig das Verschulden der Rechtsanwaltsfachangestellten Schäfer. Dieses ist dem Mandanten als solches aber nicht zurechenbar, da die Angestellte als bloße Hilfsperson nicht eine Bevollmächtigte ist. Allenfalls ein Verschulden der Rechtsanwältin durch den Einsatz unzuverlässigen Personals wäre dem Mandanten gem. § 173 S. 1 UWG, § 5 II ZPO zurechenbar. Die Angestellte Schäfer war jedoch zuvor immer gewissenhaft und zuverlässig, ein vergleichbarer Fehler ist ihr noch nicht unterlaufen, was die Anwältin stichprobenartig auch kontrolliert

hat. Damit trifft die Anwaltin auch mit Blick auf die Überwachung der Hilfspersonen kein Verschulden. Damit ist auch dem Mandanten kein Verschulden zurechenbar.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 60 I VwGO ist gem. § 60 II 1 VwGO binnen zwei Wochen zu stellen und die Gründe gem. § 60 II 2 VwGO glaubhaft zu machen.

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 60 I VwGO hätte also Aussicht auf Erfolg. Damit ist das Rechtsschutzbedürfnis nicht wegen Bestandskräftigkeit des Verwaltungsakts entfallen.

## 6. Zwischenergebnis

Ein Antrag gem. § 80 II 1 VwGO wäre zulässig.

## II. Begründetheit

Die Anträge müssten auch begründet sein.

### 1. Gewerbeuntersagung

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Gewerbeuntersagung gem. § 80 II 1 Alt. 2 UWGÖ müsste begründet sein. Dies ist der Fall, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 II 1 Nr. 4 UWGÖ\* formell ordnungsgemäß erfolgt ist und/oder eine umfassende Interessenabwägung des Aussetzungsinteresses des Mandanten mit dem öffentlichen Vollzugsinteresse ein Überwiegen des ersteren ergibt.

a) formell ordnungsgemäße Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 III UWGÖ

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung müsste formell ordnungsgemäß gem. § 80 III UWGÖ erfolgt sein.

\*nicht

## aa) Zuständigkeit

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte - Widerspruchsausschuss - müsste für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig gewesen sein. Grundsätzlich ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung die Ausgangsbehörde, hier also das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt zuständig. Hier wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch erst im Widerspruchsverfahren getroffen. Vom Eintritt des Devolutiveffekts des Widerspruchs bis zur Feststellung des Widerspruchsbescheids ist jedoch auch die Widerspruchsbehörde zuständig. Damit war der Widerspruchsausschuss zuständig.

## bb) Verfahren

Eine Anhörung des Betroffenen ist vor Erlass einer Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit weder gem. noch analog § 28 I VwVfG erforderlich, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung kein Verwaltungsakt ist und hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität mit einem solchen auch nicht vergleichbar ist.

## cc) Form und Begründung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte gem. § 80 III 1 VwGO schriftlich. Ferner müsste das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung begründet worden sein. Die Begründung unter II. im Widerspruchsbescheid legt das öffentliche Interesse an der Vorverlagerung der Vollziehung dar. Die Begründung wiederholt auch nicht lediglich die Gründe für den Erlass des Verwaltungsakts. Damit genügt die Begründung den Anforderungen des § 80 III 1 VwGO. Dass die Behörde in der Verfügung zu 2. von der „Aufrechterhaltung der sofortigen Vollziehung“ sprach, obwohl diese im Ausgangsbescheid nicht angeordnet war, ist unschädlich, da dies bei lebensnaher Auslegung als erstmalige Anordnung erkennbar ist.

10

## dd) Zwischenergebnis

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgte formell ordnungsgemäß.

## b) Überwiegendes Aussetzungsinteresse

Das Aussetzungsinteresse des Mandanten müsste das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegen. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, denn an der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts besteht kein Interesse. Es kommt also auf die Erfolgsaussichten der Hauptsache an, die im einstweiligen Rechtsschutz nur summarisch zu prüfen sind.

## a) Rechtsgrundlage

Die Gewerbeuntersagung beruht auf § 35 I 1 GewO, soweit sich die Untersagung auf das ausgeübte Gewerbe „Einzelhandel mit Blumen, Gärtnerei“ bezieht. Soweit sich die Untersagung auf alle weiteren Gewerbe bezieht, beruht sie auf § 35 I 2 Alt. 4 GewO. Soweit sich die Untersagung auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter und Leitungsbeauftragter bezieht, beruht sie auf § 35 I 2 Alt. 1 u. 2 GewO. Die Schließungsanordnung beruht auf § 15 I 1 GewO.

## b) formelle Rechtmäßigkeit

Die Gewerbeuntersagung müsste formell rechtmäßig sein.

### i. Zuständigkeit

Das Fachamt Verbraucherschutz Gewerbe und Umwelt war gem. § 35 III 2, 155 II GewO zuständig.

### ii. Verfahren

Der Mandant ist mit Schreiben vom 8.6.2016 gem. § 28 I UVfG angehört worden. Die Anhörungen gem. § 38 IV GewO wurden ebenfalls durchgeführt.

### iii. Form

Der Bescheid erging gem. § 37 I 1 UVfG schriftlich. Er war gem. § 39 I UVfG begründet und verfügte gem. § 37 II UVfG über eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbekehung.

### iv. Zwischenergebnis

Der Bescheid ist formell rechtmäßig.

## cc) materielle Rechtmäßigkeit

Der Bescheid müsste auch materiell rechtmäßig sein.

### i. Gewerbetreibender

Der Mandant betreibt ein stehendes Gewerbe.

### ii. Unzuverlässigkeit

Der Mandant müsste unzuverlässig sein. Unzuverlässig im gewerberechtlichen Sinn ist, wer nicht erwarten lässt, seinen Pflichten als Gewerbetreibender in Zukunft ordnungsgemäß nachzukommen. Auch wenn dabei an Tatsachen aus der Vergangenheit angeknüpft wird, handelt es sich bei der Unzuverlässigkeit als solcher immer um eine zukunftsgerichtete Prognoseentscheidung.

Die Verletzung der Erklärungs- und Abgabepflichten könnte die Unzuverlässigkeit begründen. Der Mandant hat zum heutigen Zeitpunkt knapp EUR 10.000 Steuerschulden. Zudem hat er die Steuererklärungen und



Umsatzsteuervoranmeldungen für den Zeitraum 2013-2016 nicht rechtzeitig abgegeben. Die Erklärung für 2016 hat er im Laufe des Widerspruchsverfahrens nachgeholt. Zudem hat er eine Steuerungsvereinbarung mit dem Finanzamt geschlossen, auf deren Grundlage er nun seine Steuerschulden langsam abbezahlt. Insoweit ist aufgrund des Charakters der Unzuverlässigkeit als Prognoseentscheidung auf die aktuellen Verhältnisse abzustellen. Die Verletzung von Abgabepflichten ist grundsätzlich geeignet, eine Unzuverlässigkeit zu begründen, insbesondere, wenn es wie hier um erhebliche Summen aus einem längeren Zeitraum geht. Wer in der Vergangenheit seinen Abgabepflichten nicht nachkam, der lässt die Verletzung von solchen Pflichten grundsätzlich auch für die Zukunft besorgen. Der Mandant hat seine Abgabepflichten jedoch infolge der zeitintensiven Pflege seiner Mutter vernachlässigt. Diese ist im Mai 2016 gestorben, sodass der Zeitaspekt der Pflege wegfällt. Daher lässt die geänderte Situation nun grundsätzlich eine gewissenhaftere Erfüllung seiner Abgabepflichten durch den Mandan-

ten erwarten. Dies hat sich seit dem Tod der Mutter auch in Teilen bereits gezeigt, indem der Mandant zwischenzeitlich seine Steuerschulden reduziert und die Steuererklärungen teilweise nachgeholt hat. Gleichwohl bleibt ein erheblicher Steuerrückstand und zahlreiche noch nicht nachgeholt Erklärungen. Dass der Mandant in einer solchen Situation in Urlaub fährt erscheint zwar auf den ersten Blick gegen seinen Willen zur ordnungsgemäßen Fortführung des Gewerbes zu sprechen, gleichwohl hat er den Betrieb in der Zwischenzeit durch seine Schwester fortführen lassen und damit für einen ordnungsgemäßen Betrieb Sorge getragen. In Anbetracht der tatsächlich eingetretenen Besserungen ist daher eine Unzuverlässigkeit aufgrund der Verletzung von Abgabepflichten zumindest zweifelhaft.

Eine Unzuverlässigkeit könnte sich ferner aus den strafrechtlichen Verurteilungen des Mandanten ergeben. Diese sind zwar nicht ganz unerheblich und haben im Falle der Betäubungsmittelverteilung auch Bezug zum

betriebenen Gewerbe, jedoch handelt es sich durchweg um Geldstrafen, die nunmehr über vier Jahre zurückliegen. Seit der Übernahme des Gewerbes ist der Mandant strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten. Zudem hat er eine einschlägige Berufsausbildung begonnen und bis zur Pflege seiner Mutter erfolgreich absolviert. Insoweit begründen die Straftaten aktuell keine Erwartung der zukünftigen Verletzung gewerbe-rechtlicher Pflichten und damit keine Unzuverlässigkeit.

Soweit man in der Verletzung der Abgabepflichten eine Unzuverlässigkeit erkennen will, trägt diese auch für die erweiterte Gewerbeuntersagung in Bezug auf alle Gewerbe gem. § 35 I 2, da diese Pflichten ~~///~~ für alle Gewerbe und auch für vertretungsberechtigte Bedeutung haben, nicht nur für das Blumengewerbe.

iii. Erforderlichkeit zum Schutze der Allgemeinheit oder der Beschäftigten

Selbst dann müsste die Untersagung jedoch zum Schutze der Allgemein-

- 32RG?

- Wohnung des Gewo?

heit oder der Beschäftigten erforderlich sein. Dies gilt auch für die erweiterte Gewerbeuntersagung. Insoweit stündet sich die Unzuverlässigkeit allenfalls auf die Verletzung von Abgabepflichten gegenüber dem Fiskus. Im Zusammenhang mit dem Kundenverkehr und den Beschäftigten ist der Mandant nie unzuverlässig gewesen. Insoweit birgt auch der Betrieb eines Blumenhandels keine besonderen Gefahren. Die fiskalischen Interessen sind jedoch in Anbetracht der bereits geschlossenen und durchgeführten Stundungsvereinbarung und der nachweislich besseren Betriebsführung seit dem Tod der Mutter nicht so schwerwiegend, als dass die Gewerbeuntersagung zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Anbetracht des schwerwiegenden Eingriffs, den die Gewerbeuntersagung in das Grundrecht auf Berufsfreiheit gem. Art. 12 I GG darstellt.

#### iv. Zwischenergebnis

Die Gewerbeuntersagungen sind materiell rechtswidrig. Damit ist auch die

darauf gestützte Schließungsverfügung  
gem. § 15 II 1 GewO rechtswidrig.

## 2. Zwangsgeldandrohung

Auch hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung müsste das Aussetzungsinteresse überwiegen.

### a) Rechtsgrundlage

Die Zwangsgeldfestsetzung beruht auf  
§ 8 I 1 ArbZwVG.

### b) formelle Rechtmäßigkeit

Die Androhung musste formell rechtmäßig sein.

#### aa) Zuständigkeit

Die Ausgangsbehörde war gem. § 4  
ArbZwVG zuständig.

#### bb) Verfahren

Einer Anhörung im Hinblick auf die  
Androhung bedurfte es gem. § 28 II  
Nr. 5 ArbZwVG nicht.

## cc) Form

Es sind keine Formfehler ersichtlich.  
Das Zwangsgeld wurde in bestimmter Höhe angedroht.

## c) materielle Rechtmäßigkeit

Da nach hieriger Auffassung der Antrag auf Wiederherstellung der aufgeschobenen Wirkung hinsichtlich der Schließungsverfügung erfolgreich ist, ist ab diesem Zeitpunkt auch die Vollstreckung unzulässig, da es nunmehr an einem Titel gem. § 3 III Nr. 3 ArbStättG mangelt. Damit ist die Androhung materiell rechtswidrig.

## III. Ergebnis

Der Antrag ist vollumfänglich erfolgreich.

D. Praktischer Teil

RAe Dr. Lagemann & Partner  
Große Bleichen 8  
20354 Hamburg

An das  
Verwaltungsgericht Hamburg  
(Adresse)

Hamburg, 14.2.2017

ELT!

Antrag auf Anordnung  
und Wiederherstellung der  
aufschiebenden Wirkung

In der Verwaltungsrechtsache

Christoph Wendt, Steinstr. 15, 20095 Hamburg,

-Antragsteller-

Verfahrensbeklagte: RAin Debler,  
Große Bleichen 8, 20354 Hamburg

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten  
durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte  
- Rechtsamt - , Klosterwall 6, 20088 Hamburg

beantrage ich namens - Auftraggeber -

beantrage ich unter Verweis auf die  
als

Anlage AST 1

beigefügte Originalvollmacht namens und  
in Vollmacht des Antragstellers:

1. Die aufschiebende Wirkung des  
Widerspruchs gegen die Ziffer  
1 des Bescheids des Bezirks-  
amts Hamburg-Mitte vom 30.08.  
2016, Az. 3 UAU 75/16, in  
der Gestalt des Widerspruchs-  
bescheids des Bezirksamts Hamburg-  
Mitte vom 3.1.2017, Az. RA 3  
UAU 75/16 wird wiederhergestellt.

2. Die Aufschiebende Wirkung  
des Widerspruchs gegen die  
Ziffer 2 des unter 1. ge-  
nannten Bescheids wird ange-  
ordnet.

Zugleich beantrage ich



ein Zwangsgeld an.

Glaubhaftmachung: Bescheid vom  
30.8.2016, Anl.  
AST 2

Dagegen <sup>erhob</sup> ~~erhob~~ der Antragsteller mit Schreiben  
vom 23.8.2016 Widerspruch.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom  
23.9.2016, Anl.  
AST 3

In der Folgezeit schloss der Antragsteller  
eine Stundungsvereinbarung mit dem Finanz-  
amt und beglich die ersten Raten.

Glaubhaftmachung: Stundungs-  
vereinbarung  
vom 14.9.2016  
Anl. AST 4,  
Zahlungsbeleg  
vom 19.9.2016,  
Anl. AST 5

Die Steuererklärungen für 2013 und  
2014 hat er inzwischen nachgereicht,  
ebenso die Umsatzsteuervoranmeldungen  
für das Abrechnungs jahr bis August 2016.

Wiedereinsetzung  
in den vorigen  
Stand

wegen Versäumnis der Klagefrist gegen  
den unter 1. genannten Bescheid.

Begründung

I.

Der Antragsteller übernahm 2013 mitten in  
der Ausbildung zum Gärtner des Blumen-  
geschäft seiner Mutter als diese plötzlich  
schwer erkrankte. Neben dem Geschäft  
kümmerte er sich intensiv um seine  
Mutter und hatte infolgedessen keine  
Zeit, sich um den Laden zu kümmern.

Im Mai 2016 verstarb die Mutter des  
Antragstellers und der Antragsteller beschloss  
das Geschäft langfristig fortzuführen.  
Er nahm Kontakt mit dem Finanz-  
amt auf, um Steuerrückstände aus  
den Vorjahren abzubauen.

Mit Bescheid vom 30.8.2016 untersagte  
die Antragsgegnerin dem Antragsteller  
die Gewerbeausübung, verfügte die Schli-  
eßung des Geschäfts und drohte

Mit Bescheid vom 3.1.2017, dem Unterzeichnerin am 6.1.2017 zugestellt, hat der Abtragsgegnerin den Widerspruch zurückgewiesen und die sofortige Vollziehbarkeit von Ziff. 1 des Bescheides vom 30.8.2016 angeordnet.

Glaubhaftmachung: Bescheid vom 3.1.2017, Art. ASt 6

Aufgrund des Versehens einer zuvor immer höchst zuverlässigen Rechtsanwaltsfachangestellter der Unterzeichnerin, gelangte der Bescheid nicht in die ansonsten in der Kanzlei übliche Fridentkontrolle, sondern wurde von der Angestellten auf einen Stapel printer Post gelegt. Infolgedessen wurde der Bescheid der Unterzeichnerin nicht vorgelegt, womit auch keine Fristenkontrolle möglich war. Dieser Umstand wurde erst am 13.2.17 bekannt.

Glaubhaftmachung: Zeugnis der Unterzeichnerin und der Frau Schäfer.

II. (erlösen)

(Unterschrift)

Debes

Rechtsanwältin

Zur. nicht geprüft

Best, Aufbau, Ansatz und  
Argumentation gelungen -  
allerdings nicht zum maß-  
geblichen Zeitpunkt und zu  
wenig zu den Straftaten aus  
der Vergangenheit.

Zum Strafmaß mäßigend.

Selbstverteidigung; warum aber  
keine Klage?

12 P